

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2277
des Abgeordneten Michael Claus
Fraktion der DVU
Landtagsdrucksache 4/5938

Rechtswidrige Deichsanierungen in Brandenburg

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 2277 vom 21.02.2008:

Pressemitteilungen ist zu entnehmen, dass mehrere Deichsanierungen in Brandenburg unter Umgehung der dafür vorgeschriebenen Verfahren – hier Planfeststellungsverfahren – durchgeführt wurden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Aus welchen Gründen hat das Land die für die Deichsanierung vorgeschriebenen rechtlichen Verfahren - Planfeststellungsverfahren - in den betroffenen Fällen nicht eingeleitet, bzw. durchgeführt?
2. Wer trägt die Verantwortung dafür, dass die erforderlichen Planfeststellungsverfahren nicht eingeleitet wurden?
3. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung einleiten, um bei weiteren Deichsanierungen sicher zu stellen, dass diese in Übereinstimmung mit geltenden Recht durchgeführt werden?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Aus welchen Gründen hat das Land die für die Deichsanierung vorgeschriebenen rechtlichen Verfahren - Planfeststellungsverfahren - in den betroffenen Fällen nicht eingeleitet, bzw. durchgeführt?

zu Frage 1:

Für alle Deichabschnitte, die nach dem Oderhochwasser im Sommer 1997 bzw. Elbehochwasser im Sommer 2002 saniert bzw. neu errichtet wurden, wurden die notwendigen Zulassungsverfahren (Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren nach § 31 Abs. 1 und 2 WHG) eingeleitet.

In den Jahren 1998 bis 2002 sowie 2004 wurden einige Deichabschnitte nach Einleitung eines Verfahrens nach § 31 WHG und nach Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 31 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 9a WHG saniert bzw. neu errichtet.

Datum des Eingangs: 26.03.2008 / Ausgegeben: 31.03.2008

Da sich viele Deichabschnitte nach den Hochwasserereignissen in einem sehr schlechten Zustand befanden, war eine rasche Durchführung der Sanierungsarbeiten dringend geboten. In diesen Fällen wurden vor Abschluss der Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren Zulassungen zum vorzeitigen Beginn nach § 9a WHG erteilt.

Frage 2:

Wer trägt die Verantwortung dafür, dass die erforderlichen Planfeststellungsverfahren nicht eingeleitet wurden?

zu Frage 2:

Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, wurden für alle Deichabschnitte, die nach den Hochwasserereignissen der Jahre 1997, 2002 und 2006 saniert wurden bzw. werden, die erforderlichen Verfahren eingeleitet.

Frage 3:

Welche Maßnahmen wird die Landesregierung einleiten, um bei weiteren Deichsanierungen sicher zu stellen, dass diese in Übereinstimmung mit geltendem Recht durchgeführt werden?

zu Frage 3:

Im Landesumweltamt wurde durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass die obere Wasserbehörde laufende und künftig durchzuführende Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren zeitnah durchführen kann.